

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 17.12.2020
der evangelischen Kindertageseinrichtungen
„Am Mühlentor“, „Lindenstraße“ und „Eckhorst“
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide
vom 13.12.2022**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 24. November 2021 (KABl. S. 523), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 480), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und § 12 der Kindertagesstättenatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide vom 25.10.2022 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 02.12.2022 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Änderungen**

- (1) In § 1, Allgemeines, wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
- (2) Kinder aus anderen Bundesländern können nur aufgenommen und bereits aufgenommene Kinder können nur weiter betreut werden, wenn eine Finanzierungszusage des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des anderen Bundeslandes vorliegt.

- (2) In § 2, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, wird in Abs. 2 der erste Satz gestrichen.

- (3) In § 3, Höhe der Gebühren, werden in Abs. 5 die Sätze 3 – 6 gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Verpflegungsgebühren im Krippen- und Elementarbereich betragen im Monat in der	
Kita Am Mühlentor	€ 75,00
Kita Lindenstraße	€ 75,00
Kita Eckhorst	€ 82,00

Die Verpflegungsgebühren im Hortbereich betragen im Monat in der	
Kita Am Mühlentor	€ 64,00
Kita Lindenstraße	€ 70,00
Kita Eckhorst	€ 72,00

- (4) In § 6, Gebührenschuldner, werden die Worte „(Frühstück, Nachmittagssnack, Getränke und Mittagessen)“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bargteheide, den 13.12.2022

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide



Vorsitzende/r Kirchengemeinderat





weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25.10.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 02.12.2022
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde www.indekark.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 21.12.2022